

FV Steine - Keramik



19. Okt. 2001

An den
Fachverband der Stein- und
keramischen Industrie

(Fax Nr.: 505 62 40)

Ordnen:
Zuordnung: H (WF) T Z X
GR B E DE KA

Name/Durchwahl:
Frau MR Dr. Prisching

Geschäftszahl:
63.000/125-III/B/13/01

Betreff: Kieswaschschlämme; Altlastensanierungsgesetz;
Beitragspflicht; Ihre Anfrage vom 15. Oktober 2001

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit teilt zu der im Betreff angeführten Anfrage Folgendes mit:

Nach § 2 Abs.5 Z 3 des Altlastensanierungsgesetzes gelten nicht als Abfall im Sinne dieses Bundesgesetzes:

„Berge (taubes Gestein) sowie Abraummateriale, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen, soweit diese Tätigkeit dem Berggesetz 1975, BGBl.Nr. 259/1975, in der jeweils geltenden Fassung oder der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der jeweils geltenden Fassung unterliegt; Schlämme und flüssige Rückstände, die bei der Rohstoffgewinnung gemäß dem Berggesetz 1975, BGBl.Nr. 259/1975, in der jeweils geltenden Fassung oder der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194, in der jeweils geltenden Fassung anfallen und wieder in die ursprünglichen Lagerstätten zurückgeführt werden;“

Was unter „Aufsuchen“, „Gewinnen“, „Speichern“ und „Aufbereiten“ zu verstehen ist, ergibt sich aus den Begriffsbestimmungen im § 1 Z 1 bis 4 des mit 1. Jänner 1999 an die Stelle des Berggesetzes 1975 getretenen Mineralrohstoffgesetzes:

Demnach ist unter „Gewinnen“ das Lösen oder Freisetzen (Abbau) mineralischer Rohstoffe und die damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten zu verstehen (siehe § 1 Z 2 MinroG). Unter „Aufbereiten“ ist das trocken und/oder nass durchgeführte Verarbeiten von mineralischen Rohstoffen zu verkaufsfähigen Mineralprodukten mittels physikalischer, physikalisch-chemischer und/oder chemischer Verfahren, insbesondere das Zerkleinern, das Trennen, das Anreichern, das Entwässern (Eindicken, Filtern, Trocknen, Eindampfen), das Stückigmachen (Agglomerieren, Brikettieren, Pelletieren) und das Laugen, sowie die mit dem genannten Verfahren zusammenhängenden



vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten zu verstehen (siehe § 1 Z 3 MinroG).

Die Begriffe „Berge (taubes Gestein)“ und „Abraummaterial“ sind gesetzlich nicht definiert. Diese Begriffe stammen aus dem bergmännischen Sprachgebrauch und müssen daher nach ho. Ansicht unter Berücksichtigung des bergmännischen Sprachgebrauchs näher betrachtet werden. (siehe hierzu auch Lueger, Lexikon der Technik, 4. Auflage, Band 4, Lexikon des Bergbaus). „Berge“ sind der bergmännische Ausdruck für das beim Abbau eines Vorkommens mineralischer Rohstoffe (als Einlagerung oder Nebengestein), bei der Herstellung von Grubenbauen (unterirdischen Hohlräumen, wie Stollen, Strecken etc.) oder bei der Aufbereitung der mineralischen Rohstoffe anfallende taube (unhaltige) Gestein. Der Begriff „Berge“ ist aber auch für das Versatzgut (Verfüllungsgut für im Zuge von Bergbautätigkeiten geschaffene bzw. entstandene Hohlräume) gebräuchlich. Unter „Abraum“ im bergmännischen Sinn wird das über einem im Tagbau gewinnbaren Vorkommen mineralischer Rohstoffe anstehende unhaltige (sohin taube) Deckgebirge verstanden.

Die Begriffe „Berge“ und „taubes Gestein“ werden synonym gebraucht.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich nach Ansicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Frage, ob Kieswaschschlämme nach § 2 Abs. 5 Z 3 des Altlastensanierungsgesetzes als Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten oder nicht, Folgendes:

Das Waschen von Kies, bei dem Feinsande und Feinmaterial vom Schotter getrennt werden, stellt ein nass durchgeführtes Verarbeiten mineralischer Rohstoffe zu einem verkaufsfähigen Produkt dar und ist somit dem Aufbereiten mineralischer Rohstoffe im Sinne der Definition dieses Begriffes im § 1 Z 3 MinroG zuzurechnen. Die Abgänge aus diesem Vorgang stellen Berge (taubes Gestein) dar, die auf Grund des bei der Aufbereitung eingesetzten Mediums in Form von Schlamm vorliegen und nach ho. Ansicht gemäß dem ersten Teil des § 2 Abs. 5 Z 3 des Altlastensanierungsgesetzes keine Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes darstellen. Von den gg. Waschschlämmen sind die im zweiten Teil des § 2 Abs. 5 Z 3 des Altlastensanierungsgesetzes angeführten Schlämme und flüssigen Rückstände aus der Rohstoffgewinnung zu unterscheiden:

Der zweite Teil des § 2 Abs. 5 Z 3 spricht die Tiefenversenkung sowie sekundäre Fördermethoden beim Kohlenwasserstoffbergbau an. Es ist nämlich zu beachten, dass auch flüssige und gasförmige mineralische Rohstoffe (Kohlenwasserstoffe wie Erdöl und Erdgas, Salzsole) unhaltige Bestandteile aufweisen, die jedoch kein festes Gestein darstellen, sondern flüssig, Dünnschlämme oder Suspensionen sind. Der Wasseranteil etwa im Rohöl kann beträchtlich sein, wenn dieses aus schon lange in Förderung stehenden Vorkommen gefördert wird. Dieses Wasser wird teils wieder nach untertage durch am Rande der geologischen Struktur, die das Kohlenwasserstoffvorkommen enthält, oder auch am Rande von anderen kohlenwasserstoffführenden geologischen Strukturen niedergebrachte Tiefbohrungen eingepresst, um durch den dadurch bewirkten Wassertrieb den Zufluss zu den Förder sonden zu verbessern (sekundäre Fördermethoden).

Größtenteils wird das überschüssige Wasser aber in sogenannte Schluckhorizonte in Tiefen um 2.000 m eingebracht (Tiefenversenkung). In beiden Fällen kann nicht von Lagerstätten (abbauwürdige Vorkommen eines mineralischen Rohstoffes) gesprochen werden. Durch das Einbringen von Schlämmen und/oder flüssigen Rückständen würde nämlich die Abbauwürdigkeit der Vorkommen beeinträchtigt werden. Der zutreffendere Ausdruck wäre daher „geologische Struktur“. In diesem Sinn wird auch der im zweiten Teil des § 2 Abs.5 Z 3 des Altlastensanierungsgesetzes gebrachte Ausdruck „ursprünglichen Lagerstätten“ verstanden, da das Ziel der Gewinnung der Abbau mineralischer Rohstoffe und nicht der Abbau von „Schlämmen und flüssigen Rückständen, die bei der Rohstoffgewinnung anfallen“, ist.

Zusammenfassend ergibt sich sohin, dass wir die Rechtsansicht, dass Kieswaschschlämme Berge (taubes Gestein) darstellen, die gemäß dem ersten Teil des § 2 Abs. 5 Z 3 des Altlastensanierungsgesetzes keine Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes darstellen, teilen.

Wir hoffen, mit diesen Ausführungen gedient zu haben. Eine Ablichtung dieses Schreibens ergeht an das Amt der Tiroler Landesregierung.

Wien, am 18. Oktober 2001
Für den Bundesminister:
Prisching

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

